

Merkblatt Sonderschulung

Damit sich ein Kind angemessen entwickeln kann, muss es am Schulgeschehen teilhaben können. Neben dem momentanen Gesundheitszustand des Kindes ist die Teilhabe am Schulgeschehen grundsätzlich abhängig von personenbezogenen Faktoren (Körperfunktionen wie z. B. Kognition, Sprache) und Umweltfaktoren (schulisches Umfeld wie z. B. Förderangebote, familiäres Umfeld wie z. B. Lebens- und Betreuungssituation).

Sind die Körperfunktionen eines Kindes beeinträchtigt *und* können das schulische und/oder das familiäre Umfeld diese Beeinträchtigungen mit den momentan verfügbaren Ressourcen nur unzureichend auffangen, ist die Entwicklung des Kindes gefährdet.

Dies kann sich u. a. in folgenden Bereichen der Funktionsfähigkeit einer Person zeigen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Interpersonelle Interaktion und Beziehungen

In einem solchen Fall sollte ein Sonderschulbedarf geprüft werden. Die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) des Amtes für Volksschule prüft mittels Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) den Sonderschulbedarf eines Kindes. Das SAV basiert auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF). Über die Bedarfsabklärung hinaus wird ein besonderer Fokus auf die Bildungs- und Entwicklungsziele des Kindes gelegt.

Damit ein Sonderschulbedarf ausgewiesen werden kann, sind folgende kantonale Kriterien zentral:

- Vorliegen einer Störung oder Behinderung
- Die Störung oder Behinderung muss über einen längeren Zeitraum bestehen.
- Das Kind hat trotz vorgängiger Förderung (angemessene Dauer, Intensität, Inhalt) in der Frühförderung oder in der Volksschule keine bedeutsamen Fortschritte gemacht.

Das Vorliegen einer Störung oder Behinderung stellt ein zwingendes Kriterium für die Prüfung eines Sonderschulbedarfs dar. Ohne Störung oder Behinderung wird kein Sonderschulbedarf ausgewiesen. Im Umkehrschluss führt das Vorliegen einer ausgeprägten Funktionsbeeinträchtigung jedoch *nicht zwingungsweise* dazu, dass ein Sonderschulbedarf ausgewiesen wird.

In folgenden Bereichen kann ein Sonderschulbedarf ausgewiesen werden:

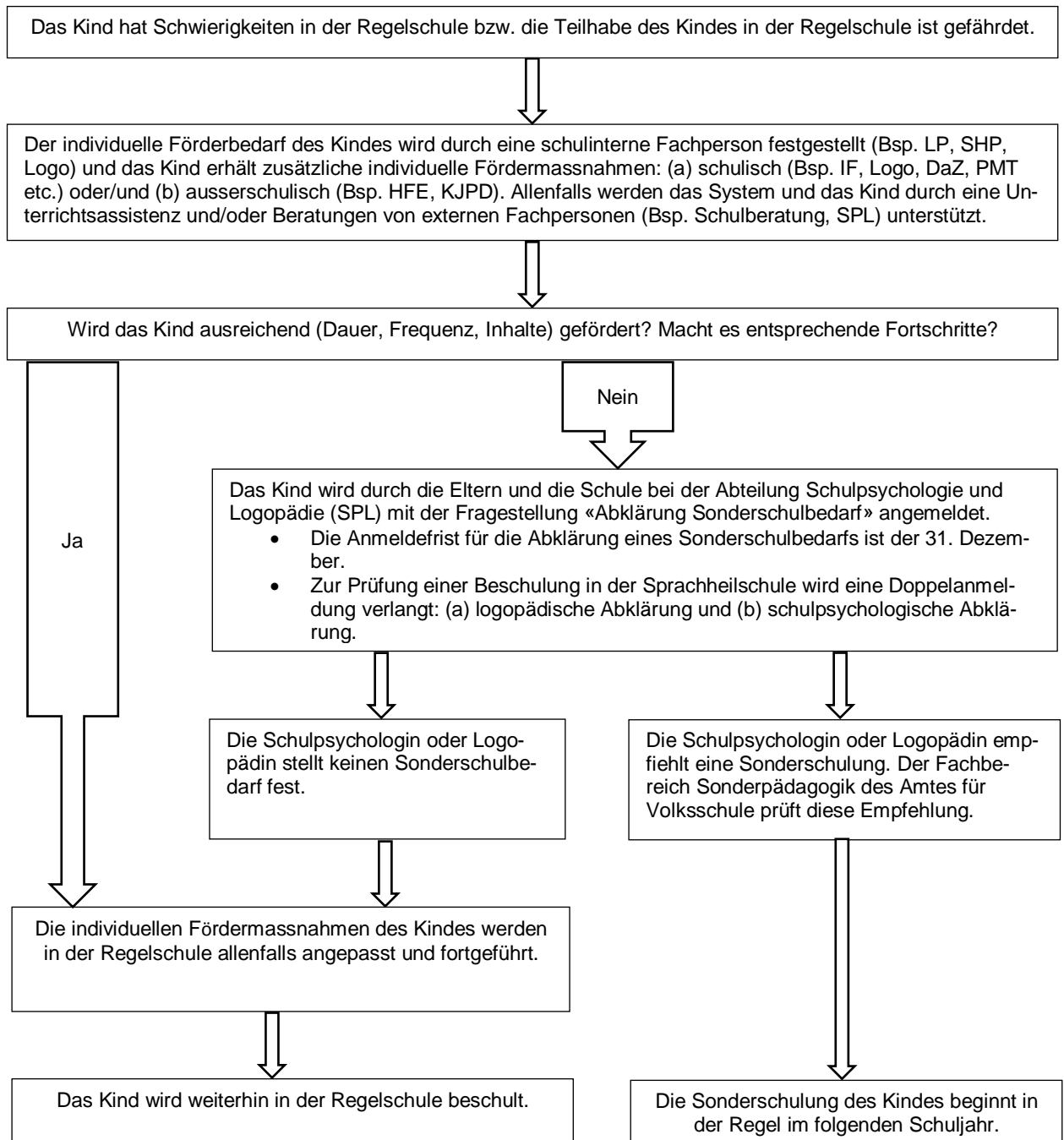
- Geistige Behinderung / ausgeprägter Entwicklungsrückstand
- Bewegungs- und Sinnesbehinderung
- Verhaltensstörung
- Sprachstörung
- Mehrfachbehinderung

Unabhängig vom Bereich sind die aus der Störung oder Behinderung resultierenden Probleme einschränkend in alltäglichen Lebenssituationen, im sozialen Verhalten und im Aufbau und Erhalt von Beziehungen. Sie haben auch Auswirkungen auf das schulische Lernen.

Wird bei einem Kind ein Sonderschulbedarf ausgewiesen, überprüfen die Fachpersonen der Abteilung Schulpsychologie und Logopädie den Sonderschulbedarf des Kindes und die weitere Beschulung in regelmässigen Abständen. Durch diese regelmässigen Überprüfungen soll gewährleistet werden, dass jedes Kind im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten eine angemessene Bildung erhält. Es gibt Kinder, welche aufgrund ihrer Störung oder Behinderung während der ganzen obligatorischen Schulzeit auf eine Sonderschulung angewiesen sind.

Das nachfolgende Stufenmodell zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs eines Kindes soll verdeutlichen, wann ein Sonderschulbedarf geprüft werden sollte.

Stufenmodell zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs eines Kindes



Abkürzungen:

LP Lehrperson
 Logo Logopädin / Logopäde bzw. Logopädie
 DaZ Deutsch als Zweitsprache
 KJPD Kinder- & Jugendpsychiatrischer Dienst

SHP Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
 IF Integrative Förderung
 HFE Heilpädagogische Früherziehung
 PMT Psychomotoriktherapie